



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

11/2019

**Richtlinie zur Verwendung
der Studienqualitätsmittel
an der Universität Vechta
Erste Änderung**

Vechta, 03.06.2019 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 377

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Erste Änderung der Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta	3
• Neubekanntmachung der Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta	5
• Anlage 1	7

Erste Änderung der Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta

Die Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta, beschlossen durch das Präsidium der Universität Vechta am 22.09.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 21/2015), wird im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission durch das Präsidium in seiner Sitzung am 30.04.2019 wie folgt geändert:

1.

In der Vorbemerkung wird hinter „S. 557“ der Halbsatz „geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13.11.2017 (Nds. MBl. 2017 Nr. 45, S. 1484),“ eingefügt.

2.

In **§ 1 Verwendung der Studienqualitätsmittel** werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission dürfen die Studienqualitätsmittel im Umfang von bis zu 40 % je Semester für Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur sowie für Maßnahmen an der Hochschule zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten verwendet werden. ²Die mögliche Aufteilung der Studienqualitätsmittel — auch auf diese zwei Verwendungsmöglichkeiten — bleibt der Entscheidung des Präsidiums im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission vorbehalten. ³Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur sind durch nicht gebundene Rücklagen gegen zu finanzieren.“

(4) Die Verwendung der Studienqualitätsmittel für Maßnahmen zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur und die Vergabe von Stipendien ist ausgeschlossen.“

3.

§ 2 Studienqualitätskommission wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 14 b NHG richtet die Universität Vechta eine Studienqualitätskommission ein, in der die Hochschullehrer*innengruppe und die Mitarbeiter*innengruppe durch jeweils drei Sitze, die MTV-Gruppe durch einen Sitz und die Studierendengruppe durch sieben Sitze vertreten sind. ²Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Präsidiums.“

4.

In **§ 3 Vergabeverfahren** wird in Absatz 1 „§ 13 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung“ und in den Absätzen 3 und 4 der Begriff „31. August“ ersetzt durch „30. September“.

5.

In **§ 4 Evaluation und Berichte/ Berichtswesen** wird in Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Das Präsidium erstellt jährlich eine Verwendungsübersicht.“

6.

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a.

Die Aufzählungszeichen werden durch Ziffern ersetzt.

b.

Unter Ziffer 3 wird die Aufzählung hinter „Alumni“ um die Worte „Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten)“ und um eine neue Ziffer 11 wie folgt ergänzt: „Maßnahmen zur Verbesserung der auch baulichen lehr- und lernbezogenen Infrastruktur“.

c.

Die Fußnoten 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.

Erste Änderung der Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta

Die Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta wird in der Fassung der Ersten Änderung vom 30.04.2019 wie folgt neu bekannt gemacht:

Studienqualitätsmittel sind gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln (RdErl. d. MWK v. 28. 7. 2014 - 21.5-71 111/1-6, Nds. MBl. 2014 Nr. 30, S. 557), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13.11.2017 (Nds. MBl. 2017 Nr. 45, S. 1484), zu verwenden.

§ 1 Verwendung der Studienqualitätsmittel

- (1) ¹Gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 1 und 2 NHG sind die Studienqualitätsmittel für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. ²Sie sollen vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Die Studienqualitätsmittel können an der Universität Vechta insbesondere für die in Anlage 1 benannten Zwecke und Maßnahmen verwendet werden.
- (2) ¹Aus Studienqualitätsmitteln finanziertes Lehrpersonal an der Universität Vechta nimmt in Übereinstimmung mit § 14 b Abs. 1 Satz 3 NHG nur solche Lehraufgaben wahr, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. ²Es bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt und erhöht nicht die Aufnahmekapazität der Studienangebote (Kapazitätsneutralität).
- (3) ¹Im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission dürfen die Studienqualitätsmittel im Umfang von bis zu 40 % je Semester für Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur sowie für Maßnahmen an der Hochschule zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten verwendet werden. ²Die mögliche Aufteilung der Studienqualitätsmittel — auch auf diese zwei Verwendungsmöglichkeiten — bleibt der Entscheidung des Präsidiums im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission vorbehalten. ³Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur sind durch nicht gebundene Rücklagen gegen zu finanzieren.
- (4) Die Verwendung der Studienqualitätsmittel für Maßnahmen zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur und die Vergabe von Stipendien ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Die Studienqualitätsmittel sind gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 4 NHG innerhalb von zwei Jahren zweckentsprechend zu verausgaben. ²Nicht fristgerechte Verausgabungen führen zur Verminderung der nächstfolgenden Zuweisungen an die Hochschule.

§ 2 Studienqualitätskommission

¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 14 b NHG richtet die Universität Vechta eine Studienqualitätskommission ein, in der die Hochschullehrer*innengruppe und die Mitarbeiter*innengruppe durch jeweils drei Sitze, die MTV-Gruppe durch einen Sitz und die Studierendengruppe durch sieben Sitze vertreten sind. ²Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Präsidiums.

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) Gemäß § 14 b Abs. 2 Satz 2 NHG und § 15 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung der Universität Vechta entscheidet über die Verwendung der Studienqualitätsmittel das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.
- (2) ¹Das Präsidium erarbeitet in eigener Verantwortung jeweils für das kommende Studienjahr einen Maßnahmenkatalog zur Verwendung der Studienqualitätsmittel. ²Dieser wird der Studienqualitätskommission vorgelegt und im Einvernehmen beschlossen.
- (3) ¹Dezentrale Organisationseinheiten können beim Präsidium jeweils bis zum 30. September eines Jahres einen Antrag auf Förderung von Maßnahmen stellen, die den Vorgaben zur Verwendung der Studienqualitätsmittel in § 1 entsprechen. ²Das Präsidium entscheidet über diese Anträge und legt sie der Studienqualitätskommission anschließend zur einvernehmlichen Beschlussfassung vor.
- (4) ¹Von einem, jeweils für den Zeitraum eines Jahres einvernehmlich von Präsidium und Studienqualitätskommission festgelegten Betrag kann finanzielle Unterstützung für studentische und andere Initiativen gewährt werden, welche den in § 1 genannten Vorgaben der Verwendung entsprechen (wettbewerbliches Verfahren). ²Hierzu legen die Antragstellenden jeweils bis zum 30. September eines Jahres dem Präsidium einen Antrag vor. ³Dieser wird vom Präsidium geprüft und der Studienqualitätskommission zur einvernehmlichen Beschlussfassung vorgelegt.

§ 4 Evaluation und Berichte / Berichtswesen

- (1) ¹Das Präsidium erstellt jährlich eine Verwendungsübersicht. ²Diese enthält insbesondere Angaben zu den im Laufe des Studienjahres aus Studienqualitätsmitteln finanzierten und durchgeführten Maßnahmen sowie zu den dadurch entstandenen Kosten. ³Die Verwendungsübersicht ist auf der Homepage der Universität Vechta zu veröffentlichen.
- (2) Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern berichtet die Universität Vechta dem Fachministerium jeweils zum 31. März und 30. September.

§ 5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das Präsidium und die Studienqualitätskommission können einvernehmlich begründete Ausnahmen von dieser Richtlinie beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlage 1

Anlage 1:

Empfehlung konkreter Maßnahmen für die Förderung aus Studienqualitätsmitteln

Für die im Folgenden nicht abschließende Auflistung genannter Maßnahmen können Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta insbesondere verwendet werden:

1. Maßnahmen, die eine Verbesserung des Betreuungsverhältnisses herbeiführen, etwa durch die Finanzierung von zusätzlichem Lehrpersonal, welches das bestehende Lehrangebot unterstützt und vertieft (z.B. zusätzliches hauptberufliches Lehrpersonal, Lehraufträge, Tutorien)
2. Maßnahmen, die zu einer zielgerichteten Ausdifferenzierung der Beratungsangebote für Studierende beitragen (z.B. Maßnahmen von Zentraler Studienberatung, Career Service)
3. Spezifische Serviceangebote für Studierende (z.B. Service Point, Studiengangskoordination, Alumnae-, Alumni-Arbeit, Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten)
4. Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Infrastruktur des Lernens (z.B. IT- und Laborausstattung, Einzel- und Gruppenarbeitsplätze u.a. in der Bibliothek, Fachliteratur)
5. Maßnahmen zur Verzahnung von Theorie und Praxis (z.B. projektorientiertes Lernen, Unterstützung in Bezug auf Praktika, Exkursionen mit Bezug zu Berufsperspektiven, bedarfsorientiertes situatives Lernen, Austausch mit Expertinnen und Experten aus der Praxis, Service Learning)
6. Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung innovativer Lehr-, Lern- und Prüfungsformen (z.B. E-Learning- und Blended-Learning-Angebote, Forschendes Lernen)
7. Maßnahmen zur Erweiterung des Veranstaltungsangebots, die den Studierenden Bildung auch über Fächergrenzen hinweg zu ermöglichen (z.B. Profilierungsbereich, Ringvorlesungen oder die Bezuschussung von Exkursionen)
8. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (z.B. Verbleibstudien, Evaluationen, Rankings, Feedbackinstrumente)
9. Maßnahmen, die geeignet sind, Teilhabemöglichkeiten der Studierenden zu verbessern, eine größere Barrierefreiheit zu gewährleisten und der sozialen Situation der Studierenden Rechnung zu tragen (z.B. Offene Hochschule, Studieren mit Handicap, Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen)
10. Maßnahmen, durch welche die Internationalisierung der Universität vorangetrieben wird (z.B. Förderung des internationalen Austausches, Verbesserung der Angebote für ausländische Studierende sowie der Angebote im Bereich Sprachen)
11. Maßnahmen zur Verbesserung der auch baulichen lehr- und lernbezogenen Infrastruktur